

GHPublic

GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT

4 | 2015

DUISBURG | DÜSSELDORF | ESSEN | KREFELD | MEISSEN | WESEL



*Digital sabbatical –
Heute mach' ich's ohne!*

Das erste Online-Pfandhaus in Deutschland

© frauva/photocase.com



GRÜTER · HAMICH & PARTNER®

Inhalt

GHProlog

- 03 Schwarzbuch zur Steuerverschwendung 2015

GHPraxis

- 04 Spenden für Flüchtlinge

GHPersönlich

- 05 Restrukturierungs- und Sanierungsexperte Stefan Tilmans in Krefeld
05 Fachberater Gesundheitswesen Martin Otto in Duisburg
06 4-sprachiges Kleinanzeigen-Forum zur Vernetzung der Flüchtlingshilfe
07 Vorhang auf – Das neue Theatermobil für das Theater Duisburg

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 08 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 2016
09 Steuerfreiheit von Trinkgeldern
10 Ab in die Schranken
11 Mehr Schutz im Insolvenzrecht

GHP Titel

- 12 *Digital sabbatical* – Heute mach' ich's ohne!

GHP Fachlicher Hintergrund

- 14 Werbeaufwendungen im Steuerrecht

GHP im Gespräch

- 16 Das erste Online-Pfandhaus in Deutschland

GHPPrivat

- 18 Die Mischung macht es

GHP Kurios

- 19 Umsatzsteuer bei Verkäufen über Internet-Handelsplattformen

Schwarzbuch zur Steuerverschwendung 2015

Im Schwarzbuch werden vom Bund der Steuerzahler jährlich Beispiele öffentlicher Steuergeldverschwendung veröffentlicht. Leuchtende Gullydeckel für 10.000 Euro, eine Friedhofs-App für 548.000 Euro und eine mindestens 850.000 Euro teure Weinlounge: Das 43. Schwarzbuch 2015 »Die öffentliche Verschwendung« wurde am 30. September 2015 in Berlin vorgestellt und fasst Beispiele aus unterschiedlichen Themenbereichen quer durch die Bundesrepublik zusammen.

Die Höhepunkte aus den Bundesländern NRW und Sachsen haben wir kurz zusammengefasst:

Anpiff von den Steuerzahlern in Nordrhein-Westfalen: Eine Essener Stadttochter, zuständig für den Bau des neuen Fußballstadions, verhebt sich finanziell an diesem Projekt und greift nach dem Geld, das eigentlich für die Instandhaltung eines Essener Museums gedacht war. Der Fall zeigt vor allem, welch ominöses Eigenleben städtische Unternehmen führen können. Kontrolle durch Politik und Verwaltung? Fehlanzeige. Von Durchblick für die Bürger ganz zu schweigen. Oder ein anderes Beispiel aus Krefeld, benannt als Augenwischerei durch Schönrechnen: Der Umbau des Kaiser-Wilhelm-Museums in Krefeld wird für die Stadt 3-mal teurer als geplant. 2004 rechnete die Stadt noch mit 6 Mio. Euro. Im Sommer waren es 17,7 Mio. Euro. Einen Risikopuffer und Preissteigerungen hatte man nicht eingeplant.

Aber auch in Sachsen schlägt das Schwarzbuch zu. Dieses Jahr in der Kleinstadt Grimma: Hier wurde ein Bahngleis am Bedarf vorbei saniert. 200.000 Euro hat die barrierefreie Sanierung 2012 des Bahngleises 2 in Grimma gekostet. Für die Ausführung war die Deutsche Bahn AG, Bereich Station und Service, zuständig. Dumm nur, dass dieses Bahngleis gar nicht von der bislang mit der Streckenbestellung beauftragten Bahn angefahren wird, sondern nur dann, wenn Menschen mit Behinderungen sich bei der Mobilitätszentrale anmelden. Dies hat dann Konsequenzen für alle Reisenden: Sie müssen bei der Anfahrt auf das Gleis 2 einen Umweg von mindestens 200 Metern inklusive der Kreuzung eines Bahnübergangs in Kauf nehmen.

In unserer vierten Ausgabe der GHPublic decken wir natürlich keine ominösen Verschwendungen auf. Dafür geben wir Ihnen einen fundierten Einblick in steuerliche Aktualisierungen und Veränderungen. In unserem GHP Fachlichen Hintergrund stel-



© Verena N./pixelio.de

len wir Ihnen einen Überblick zum Thema Werbeaufwendungen vor und wie diese im Steuerrecht zu betrachten sind.

Für unseren Titel haben wir uns bei Monica Dumont, der Referentin unseres GHPodiums, Tipps und Hintergründe zum »Digital sabbatical« geben lassen. Vielleicht veranlasst ja die bevorstehende Weihnachtszeit und die freien Tage zwischen den beiden Jahren den einen oder anderen dazu, die Vorschläge zur medialen Abstinenz zu verwirklichen.

Mit dieser vierten Ausgabe verabschieden wir das Jahr 2015 und bedanken uns für die intensive und angenehme Zusammenarbeit bei unseren Lesern, Mandanten, Geschäftsfreunden und Mitarbeitern.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein wunderschönes neues Jahr.

Ihr Marc Tübben und Bernd Nowack

Spenden für Flüchtlinge

Frage: Ich möchte gerne für Flüchtlinge, deren Unterbringung und Integration einen Beitrag leisten und eine Geldspende überweisen. Was muss ich in steuerlicher Hinsicht bedenken?

Antwort: Viele Flüchtlinge hoffen derzeit in Deutschland auf eine bessere Zukunft. Hilfsorganisationen helfen dabei, lebenswichtige Grundversorgung zu leisten. Ein einfacher Weg, diese wertvolle Arbeit zu unterstützen, stellt eine Geldspende dar. Wie bei allen Spenden ist es wichtig, auf einen korrekten Nachweis zu achten, um den Spendenabzug nicht zu gefährden. Das Finanzamt ver-

Der Höchstbetrag, den man jährlich für Spenden beim Finanzamt geltend machen kann, liegt bei 20 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Vereinfachter Nachweis

Für Spenden über 200 Euro muss der Steuerzahler die Spendenbescheinigung aufbewahren und mit der Steuererklärung einreichen. Nur für Summen unter 200 Euro gibt es einen sogenannten vereinfachten Steuerabzug.

Aktuell gilt ein vereinfachtes Verfahren für alle Flüchtlingsspenden, die bis zum 31. Dezember 2016 geleistet werden, egal in welcher Höhe. Als Nachweis reicht dabei ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung – also beispielsweise der Kontoauszug. Anerkannt werden Spenden ab dem 1. August 2015.

Mit dem Schritt wird nicht nur das Spenden einfacher, sondern es werden auch die Hilfsorganisationen entlastet. So müssen Helfer nicht mehr große Mengen an Spendenquittungen ausstellen – was vor allem für kleine Organisationen eine Erleichterung sein dürfte.

Der vereinfachte Spendennachweis gilt zudem für alle Spendensammler, nicht nur für üblicherweise Steuerbegünstigte. Damit werden auch Sonderaktionen von Vereinigungen gefördert, die sonst nicht in der Flüchtlingshilfe engagiert sind. Dieses Verfahren wird bei einem hohen Spendenaufkommen angewandt. So gibt es diese Regelung auch bei Spenden für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Nepal, für das Erd- und Seebeben in Japan sowie die Hungersnot in Ostafrika.

Bitte denken Sie trotzdem immer daran, die Zahlung als Spende zu kennzeichnen. Dazu muss als Verwendungszweck auf der Überweisung lediglich das Wort »Spende« eingetragen werden.



© karepa/fotolia.com

langt für den Spendenabzug grundsätzlich eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster. In bestimmten Fällen greifen jedoch Vereinfachungsregelungen, denn das Finanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, Hilfe für Flüchtlinge steuerlich zu bevorzugen. Mit dieser Anordnung wird nicht nur das Spenden attraktiver, sondern auch der Kreis der Begünstigten größer.

Restrukturierungs- und Sanierungsexperte Stefan Tilmans in Krefeld

Stefan Tilmans, geschäftsführender Partner der Krefelder Kanzlei von Grüter · Hamich & Partner, schloss im Sommer 2015 den Lehrgang »Zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsexperte« erfolgreich ab. Die Krefelder Kanzlei ist seit mehreren Jahren auf das Gebiet der Insolvenzbuchhaltung spezialisiert und konnte nun das Beratungsangebot erweitern.

Gegenstand der Ausbildung und der Prüfung sind dabei unter anderem:

- » die außergerichtliche Sanierung
- » die gerichtliche Sanierung im Rahmen von Insolvenzplan und Eigenverwaltung
- » steuerliche Aspekte aus Sicht von Gesellschaftern, Gläubiger und Investoren.

»Grundsätzlich ist es wichtig, Krisen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Hier liefert eine im Vor-



feld erstellte integrierte Unternehmensplanung erste und wichtige Informationen« so Stefan Tilmans. »Die außergerichtliche Sanierung ist ein echter Plan B und auch Insolvenzverfahren in Form von Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren stellen eine positive Entwicklung des Insolvenzrechts dar«, erläutert Tilmans die aktuelle gesetzliche Entwicklung.

Sie suchen einen erfahrenen Partner für ihre schwierige Unternehmenssituation? Stefan Tilmans und sein Krefelder Team beraten Sie in Krisenzeiten und stellen neue Lösungsansätze für eine erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auf.

Fachberater Gesundheitswesen Martin Otto in Duisburg



Der in der Duisburger Kanzlei tätige Steuerberater Martin Otto schloss erfolgreich seinen Fachberater für Gesundheitswesen ab und berät somit zukünftig speziell Mandanten in diesem Bereich fundiert.

Das Gesundheitswesen nimmt einen immer größeren Stellenwert in der Gesamtwirtschaft ein. So beträgt der prognostizierte Gesamtumsatz in Deutschland

rund 77 Milliarden Euro für 2015 (Quelle: statista). Um Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und andere Teilnehmer des Gesundheitswesens erfolgreich zu beraten, bedarf es des Fachwissens und der Kenntnis über die Besonderheiten, die sich in den jeweiligen Pra-

xen ergeben. So stellt sich oft schon bei der Existenzgründung die Frage nach der Zulassung, oder ob die Möglichkeit besteht, eine Praxis inklusive Zulassung zu übernehmen.

Nicht nur im steuerlichen Bereich existieren Besonderheiten, sondern auch im betriebswirtschaftlichen Bereich. Man kann den Arzt, den Zahnarzt oder die Apotheke nur kompetent beraten, wenn man weiß, an welche Rahmenbedingungen der Ablauf einer Praxis oder Apotheke gebunden ist und welche gesetzlichen Vorgaben es gibt.

Die Fortbildung zum Fachberater Gesundheitswesen hat daher nicht nur die steuerlichen Besonderheiten bei Heilberuflern, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel das Berufsrecht, die Berufsordnungen, das Zulassungsrecht, das Vertragsarzt- und Abrechnungsrecht, so wie auch die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten bei Heilberuflern zum Inhalt.

4-sprachiges Kleinanzeigen-Forum zur Vernetzung der Flüchtlingshilfe



© DorSteffen/fotolia.com



© magela/fotolia.com

Viele Flüchtlinge brauchen in der aktuellen Situation Hilfe. Und viele Einheimische wollen gern helfen. Das ist eigentlich eine gute Ausgangssituation. Doch die Aktiven in der Flüchtlingshilfe schaffen es allein wegen der Menge schon nicht, die Hilfsangebote und die Hilfesuche miteinander zu vermitteln. In verschiedenen Gesprächsrunden wurde deshalb ein »4-sprachiges Kleinanzeigen-Forum« vorgeschlagen, bei dem Einheimische in Deutsch und Flüchtlinge zum Beispiel in Arabisch Kleinanzeigen platzieren können, die dann von Übersetzern immer kurzfristig in die jeweils anderen Sprachen übersetzt werden.

Stephan Lampel, Melanie Berg und Heiko Salmon haben, von dieser Grundidee ausgehend, innerhalb kürzester Zeit ein funktionsfähiges System geschaffen und dieses sofort für die Stadt Essen umgesetzt: www.welcomenews.de.

www.welcomenews.de bietet die Möglichkeit zum direkten Austausch zwischen allen, die helfen wollen und denen, die sich über Hilfe freuen. Ganz unkompliziert und natürlich kostenlos können Flüchtlinge, Helfer, Hilfsorganisationen, die Stadt und die Bürger Kleinanzeigen mit Angeboten und Gesuchen einstellen. Egal, ob sie Flüchtlinge zum Essen einladen oder Winterjacken spenden möchten. Die Flüchtlinge selbst sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen. Sie können sich die Angebote anschauen, etwas aussuchen oder eigene Wünsche äußern und auch selbst etwas anbieten.

Das 4-sprachige Kleinanzeigen-Forum ist immer auf der Suche nach Übersetzern, damit die vielen Anfragen von beiden Seiten schnell in den vier Sprachen online erscheinen können.

www.welcomenews.de

Vorhang auf – Das neue Theatermobil für das Theater Duisburg

Die Duisburger Kanzlei von Grüter · Hamich & Partner beteiligt sich als Sponsor an der Finanzierung des Theatermobils für das Theater Duisburg. Günter Grüter begründet das Engagement der Steuerberater: »Grüter · Hamich & Partner engagieren sich für das kulturelle Leben in Duisburg und der Region. Damit möchten wir einen Beitrag zur positiven Entwicklung des kulturellen Geschehens in unserer Stadt leisten. Gerade das Theater und dessen kulturelle Leistungen geben immer wieder neue Impulse, fordern Toleranz und einen innovativen Geist.«

Durch verschiedene Sponsoren ist es dem Theater Duisburg zum dritten Mal gelungen, ein »Theatermobil« für hauseigene Dienstgänge, Kulissen- und Materialtransporte zu erlangen. Bei der offiziellen Übergabe am 24. September bedankte sich das Theater Duisburg mit einem kleinen Empfang und dem anschließenden Besuch der Vorstellung »KUNST« von Yasmina Reza bei allen Sponsoren.



Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 2016

Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz werden die Regelungen zum Bezug von Krankengeld ab Januar 2016 patientenfreundlicher gefasst und die Bescheinigungen zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entbürokratisiert. Bisher traten immer wieder Probleme mit dem nahtlosen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit auf, wodurch es zu drohenden oder auftretenden Leistungslücken kam. Um diese zu beseitigen, wird zum 1. Januar 2016 der Mustervordruck aktualisiert.

Wichtiger Hinweis zum Krankengeld

Mit der Information zum Bezug von Krankengeld auf der neuen AU-Bescheinigung werden Versicherte darauf hingewiesen, dass sie gegenüber ihrer Kasse ihre Arbeitsunfähigkeit lückenlos nachzuweisen haben. Dafür entscheidend ist der Zeitpunkt, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt. Den Vertragsarzt sichert der Hinweis zudem vor möglichen Schadensersatzansprüchen ab.

Auf dem Patienten-Durchschlag der AU-Bescheinigung steht deshalb ab 2016 folgender Hinweis: »Achten Sie bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit auf einen lückenlosen Nachweis. Hierfür stellen Sie sich bitte spätestens an dem Werktag, der auf den letzten Tag der aktuellen AU-Bescheinigung folgt, bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin vor. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung bei der Krankenkasse oder lückenhaftem Nachweis der AU droht



© Alexander Rath/fotolia.com

Krankengeldverlust. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.«

Auszahlungsschein und AU-Bescheinigung zusammengeführt

Für Krankschreibungen gibt es ab 2016 nur noch ein Formular. In der neuen AU-Bescheinigung werden der Auszahlungsschein für Krankengeld und die bisherige AU-Bescheinigung zusammengeführt, wodurch der Mustervordruck auch während des Krankengeldbezuges nun regelmäßig in den Arztpraxen vorliegt und Probleme mit fehlenden Mustern vermieden werden. Durch die standardisierten Vorgaben kann die AU-Bescheinigung nun auch während des Krankengeldbezuges leichter und IT-gestützt durch die Ärzte befüllt werden und dadurch Fehler vermieden werden.

Durchschlag auch für Arbeitgeber

Wurde bisher die Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber durch Kopien des Auszahlungsscheines oder zusätzlich ausgestellte AU-Bescheinigungen während des Krankengeldbezuges nachgewiesen, gibt es ab 2016 hierfür einen entsprechenden Durchschlag. Zur Information und für die Unterlagen des Versicherten wurde sogar noch ein weiterer Durchschlag vorgesehen. So kann leicht erkannt werden, wann spätestens eine erneute AU-Bescheinigung ausgestellt werden muss, damit die Arbeitsunfähigkeit nahtlos nachgewiesen wird.



© tibanna79/fotolia.com

Steuerfreiheit von Trinkgeldern



© FotoHiero/pixelio.de

Die Richter des Bundesfinanzhofes entschieden, dass freiwillige Zahlungen von Spielbankkunden an die Saalassistenten einer Spielbank für das Servieren von Speisen und Getränken steuerfreie Trinkgelder sein können. Die Steuerfreiheit entfällt nicht dadurch, dass der Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Aufbewahrung und Verteilung der Gelder eingeschaltet ist.

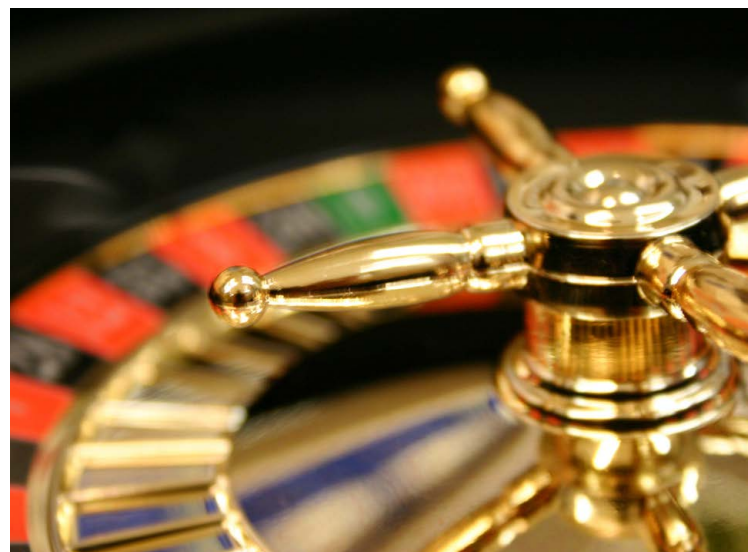
Der Kläger war als Kellner mit dem Bedienen von Spielbankkunden betraut. Er war nicht Teil des spieltechnischen Personals. Im Gehaltstarifvertrag wurden die freiwilligen Zuwendungen von Besuchern der Spielbank an die Saalassistenten als Trinkgelder bezeichnet, die arbeitstäglich zu erfassen und ausschließlich zugunsten der Saalassistenten zu verwenden sind. Die Saalassistenten erhielten aus dem Aufkommen monatlich vorab einen pauschalen Anteil, der Restbetrag wurde nach einem festgelegten Punktesystem von der Spielbank auf diese verteilt.

Das Finanzamt und das Finanzgericht vertraten die Auffassung, es handele sich dabei nicht um steuerfreies Trinkgeld. Der BFH gab der Klage dagegen teilweise statt.

Nach dem Urteil der Richter des Bundesfinanzhofes handelt es sich hierbei um steuerfreie Trinkgelder. Denn es sind freiwillige Zahlungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob die Spielbankkunden Trinkgeld geben, liegt in ihrem Ermessen. Der tarifvertragliche Zahlungsanspruch gegen die Spielbank regelt lediglich die Verteilung und Auskehrung der bereits geleisteten Trinkgelder.

Außerdem kann im vorliegenden Fall eine typisch persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen den Saalassistenten und den Spielbankkunden für ein steuerfreies Trinkgeld bejaht werden. Die Einschaltung der Spielbank als eine Art Treuhänder bei der Verteilung der Gelder steht dem nicht entgegen. Das Verteilungssystem ist eher mit einer »Poolung von Einnahmen« vergleichbar.

Ein gesetzliches Trinkgeldannahmeverbot besteht ebenfalls nicht. Denn als Saalassistent gehört der Kläger zu einer eigenen Arbeitnehmergruppe und unterliegt als solcher nicht dem geregelten Verbot der Annahme von Trinkgeldern, das etwa für Croupiers (Kassierer) gilt und hier die Ordnungsmäßigkeit des staatlich geregelten Spielbankbetriebs gewährleisten soll.



© zisko/photocase.com

Ab in die Schranken

Die Richter des Bundesfinanzhofes schränken die Freiheit des Steuerpflichtigen, die Höhe seiner Betriebsausgaben selbst zu bestimmen, in extremen Fällen ein. Besonders die Kosten für Kraftfahrzeuge bzw. anderer Fortbewegungsmittel stehen im Mittelpunkt des Interesses der Finanzverwaltung und Rechtsprechung.

Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs

Die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben sind mit einem Aufwandsbestand versehen. In Fällen, in denen ein krasses Missverhältnis zwischen getätigten Aufwendungen und Umsatz und Gewinn des Betriebs des Steuerpflichtigen besteht, kann der unangemessene Teil der Betriebsausgaben vom Abzug ausgeschlossen sein. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die zwar Betriebsausgaben darstellen, aber dennoch die »Lebensführung« des Steuerpflichtigen oder anderer Personen »berühren«.

Als Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, kommen insbesondere in Betracht:

- » die Kosten für die Übernachtung anlässlich einer Geschäftsreise,
- » Aufwendungen für die Unterhaltung und Beherbergung von Geschäftsfreunden,
- » die Aufwendungen für die Unterhaltung von Pkw und für die Nutzung eines Flugzeuges,
- » die Aufwendungen für die Ausstattung der Geschäftsräume, z. B. der Chefzimmer und Sitzungsräume.

Die Rechtsprechung sieht derartige Aufwendungen als unangemessen an, wenn »ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen« nicht auf sich genommen hätte. Wird der dadurch vorgegebene Rahmen überschritten, sind die Betriebsausgaben insoweit nicht abziehbar. In extremen Fällen kann die Abzugsfähigkeit nach der Regelung auch vollständig versagt werden.



Die unangemessenen Betriebsausgaben sind außerhalb der Bilanz hinzuzurechnen. Die steuerbilanzielle Zuordnung zum Betriebsvermögen und Bewertung bleiben davon unberührt. Ein Veräußerungsgewinn eines betroffenen Wirtschaftsguts bleibt voll steuerpflichtig. Umsatzsteuerlich wird der Vorsteuerabzug versagt oder berichtigt.

Mehr Schutz im Insolvenzrecht

Die Bundesregierung beschloss Ende September den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz. Der Gesetzentwurf entlastet den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten. Die Schwerpunkte der Neuregelung sind:

Neujustierung der Vorsatzanfechtung

Zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs wird die Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen erschwert. Dies sind Handlungen, die einem Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, insbesondere Zahlungen auf erbrachte Lieferungen und Leistungen. Für die Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen soll ein deutlich verkürzter Anfechtungszeitraum von vier (anstatt bislang zehn) Jahren gelten.

Die Vorsatzanfechtung soll noch weiter eingeschränkt werden, wenn die gewährte Deckung kongruent ist, d.h. der Gläubiger die Bestellung der Sicherheit oder die Erfüllung der Forderung zu der Zeit und in der Art zu beanspruchen hatte. Anders als bislang, sollen diese Deckungen grundsätzlich erst dann anfechtbar sein, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner bereits zahlungsunfähig war. Die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit soll nicht mehr genügen.

Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs

Der Entwurf entspricht den Erwartungen, dass Leistungen des Schuldners, für die zeitnah eine gleichwertige Gegenleistung in dessen Vermögen gelangt ist, grundsätzlich nicht mehr rückabgewickelt werden können, indem er solche Bargeschäfte weitgehend auch von der Vorsatzanfechtung ausnimmt. Bargeschäfte sollen künftig nur noch dann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der Schuldner unlauter handelte und der Gläubiger dies erkannt hat.



© Ralf Kalytta/fotolia.com

Um die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Lohnzahlungen bestehen, soll darüber hinaus gesetzlich klargestellt werden, dass ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung drei Monate nicht übersteigt. Das ist der Zeitraum, den bisher schon das Bundesarbeitsgericht seiner Rechtsprechung zugrunde gelegt hat.

Neuregelung der Verzinsung des Anfechtungsanspruchs

Anfechtungsansprüche sollen künftig nur noch nach Maßgabe der allgemeinen Verzugsregeln oder ab Klageerhebung verzinst werden. Dadurch sollen bestehende Fehlanreize zu einer schleppenden Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen beseitigt und der Rechtsverkehr besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt werden.

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Digital sabbatical – Heute mach' ich's ohne!

Wie wäre es für Sie, einmal einen Tag ohne digitale Medien zu verbringen?

Zum Beispiel am Sonntag? Einfach morgens nicht gleich nach dem Aufwachen die Mails und Nachrichten checken, sondern erst Duschen, in Ruhe Frühstücken und im Tag ankommen. Sie machen das sowieso – Gratulation! Dann haben Sie eine gesunde Autonomie über Ihre Medienkompetenz und liegen voll im neuesten Trend, der besagt, dass »offline« das neue »cool« ist.

Sie können sich einen Tag ohne Ihr Smartphone und digitale Medien nicht vorstellen? Dann besteht die Gefahr, dass Sie durch die permanente Erreichbarkeit und die Verpflichtung, gleich zu antworten, gestresst sind.

Hand aufs Herz: Sie können sich ein Leben ohne Ihr Smartphone nicht mehr vorstellen? Ihr Handy liegt immer in Griffnähe? Dann sind Sie damit in guter Gesellschaft. Wenn wir ehrlich sind, sind die meisten von uns süchtig nach der Nutzung von digitalen Medien. In unterschiedlicher Abstufung gewiss – aber ganz ohne scheint es gar nicht mehr zu gehen. Die gute Nachricht: Sie müssen auch nicht ganz darauf verzichten. Aber Sie können. Ab und zu. Und Sie werden sich dadurch besser fühlen. Bewusster, dosierter Handyverzicht ist eine Option. Verstehen sie den Medienverzicht als Mehrwert in Ihrem Leben. Weniger Handy ist mehr Ausgeglichenheit. Finden Sie eine neue Life-Media-Balance.

Dabei geht es nicht darum, den Ausschalter zu drücken, sondern, sein eigenes Mediennutzungsverhalten zu beobachten, zu hinterfragen und aus dieser Selbstbeobachtung heraus bewusst selbst zu steuern.

Doch woher kommt unsere Sehnsucht nach Vernetzung? Weshalb springen wir auf Handys und digitale Medien dermaßen an? Es hat sich regelrecht ein Vernetzungsboom entwickelt. Digitale Vernetzungsmedien geben uns ein einfaches, aber hochattraktives Versprechen: Du bist nicht allein. Vernetzungsmedien sprechen unsere Ursehnsüchte nach Bindung an. Vernetzungsmedien versprechen uns, die fundamentale Einsamkeit der Moderne zu überwinden. An die Stelle konventioneller Familien treten zunehmend selbst gewählte Medienfamilien – digitale Kreise, denen man sich zugehörig fühlt und mit denen man virtuell verbunden bleibt. Wer den Ursprung unserer Vernetzungs(seh)n sucht verstehen will, der darf nicht nur im Sinne der Spaßgesellschaft den reinen Fun- und Unterhaltungsfaktor von Smartphones sehen. Virtuelle Netze ersetzen in der Moderne verloren gegangene soziale Netze wie die (Groß-)Familie/Sippe oder die Glaubensgemeinschaft.

Herr oder Knecht? Weshalb wir den ursprünglichen Nutzen von Maschinen vergessen und wie Sie sich nicht vom Handy versklaven lassen.

»Coolness« definiert der Schweizer Philosoph Andreas Urs Sommer als Technik des Sich-Entziehens. Sprich: Cool ist derjenige, der in einer Sache emotional nicht drin steckt, der sich schon gar nicht in irgendetwas hineinsteigert, sondern cool ist derjenige, der eine emotionale Distanz zu den Geschehnissen hat. Coolness verspricht auch Autonomie. Diese Autonomie gilt es in unserem Verhältnis zu Medien wiederzuerlangen. Ursprünglich wurden Maschinen erfunden, um dem Menschen untertan zu sein. Sie sollten die Mängel des Menschen kompensieren. Technik soll den Menschen besser machen, sie soll ihm dienen.



Monica Dumont



Doch das hat sich gedreht. Zumindest im Hinblick auf die digitalen Medien. Die Klage darüber, dass der Mensch nicht mehr Herr der Maschine ist, sondern deren Knecht, wird immer lauter. Der Grund, weshalb wir uns den Vernetzungsmaschinen gegenüber so anders verhalten wie zum Beispiel gegenüber Spül- oder Waschmaschinen, ist das dahinter stehende Prinzip der Empathie. Denn die Bedeutung jedes Signals, das aus diesen Geräten kommt, lässt sich herunterbrechen auf die Sätze: Jemand denkt an mich. Jemand schenkt mir seine Aufmerksamkeit. Und im besten Fall: Jemand liebt mich.



© Drubig/fotolia.com

Gegen diesen empathischen Dreiklang kommt nichts an. In Smartphones und Tablets laufen Privat- und Berufsleben, Unterhaltung und Weltgeschehen zusammen. Vernetzungsmedien sind Omnitainment – sie unterhalten uns in jeder Hinsicht und überfordern uns gleichermaßen. Wir können schlichtweg nicht mehr NEIN zu diesem Medium sagen. Dabei wäre genau dies nötig. Eine klare Trennung zwischen Privatleben, Beruf und Unterhaltung bietet Vorteile.

Schalt' dich ab. Um wieder Ruhe zu erlangen, müssen wir wieder autonom werden und »im Kopf« ganz bewusst einmal abschalten. Offline ist ein Bewusstseinszustand. Kein technischer Modus. Die mediale Erfahrung sollte Mehrwert in unserem Leben darstellen. Darauf sollten wir uns wieder rückbesinnen. Diesen inneren Ausschalter zu finden, ist die Herausforderung. Haben Sie diesen aktiviert, kann ihr Handy klingeln, sie werden sich davon nicht aus der Balance bringen lassen.

Ganz nach dem Motto: »Offline« ist das neue »cool«. Das bewusste Ausschalten jeglicher digitaler Medien für einen Tag (*digital sabbatical* – Heute mach' ich's ohne) ist zunächst ein wichtiger und symbolischer Akt. Er markiert einen Zustandswechsel, den Wechsel von »erreichbar« zu »nicht erreichbar«. Wie stark die

Kraft dieser Handlung ist, also einen Wechsel von Anspannung und Entspannung impliziert, wird deutlich, wenn Sie den Satz: »Ich schalte ab« sagen, während Sie Ihr Smartphone tatsächlich technisch abschalten.

»Ich schalte ab« bedeutet sodann nicht nur, dass Sie Ihr Mobiltelefon, sondern auch selbst innerlich abschalten und somit wieder Ihre Autonomie über Ihr Leben erhalten. Sich sozusagen aktiv in einen Zustand der Ruhe begeben und die schönen Impulse des Lebens (wieder) bewusst genießen.

Monika Dumont

Kontakt:

Monika Dumont

Expertin für neue Kommunikationstrainings in Unternehmen, Coaching und Burnout, begeisterte Speakerin im Thema Inspired Leadership

Mobile 0175 | 71 77 830

E-Mail info@monika-dumont.com

Internet www.monika-dumont.com

Werbeaufwendungen im Steuerrecht



© BillionPhotos.com/fotolia.com

Kreative, erfolgreiche Werbung und ein klares Marketingkonzept, welches sich an den Zielgruppen orientiert, sind sowohl für kleinere und mittelständische Unternehmen als auch für große Firmen unverzichtbar. Werbemöglichkeiten sind vielfältig: Sie reichen von Anzeigen in Zeitungen und anderen Medien, Mailings, Geschenken, Sponsoring, Verkaufsveranstaltungen, Internet-Auftritten bis hin zu Einladungen zu Events. Allerdings werfen manche Werbemittel buchungstechnische und steuerrechtliche Fragen auf. Steuerrechtlich stellt sich bei diversen Werbemaßnahmen die Frage des sofortigen Betriebsausgabenabzugs oder der Aktivierungspflicht eines Wirtschaftsguts bzw. des Bestehens möglicher Abzugsbeschränkungen.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Explizite gesetzliche Vorschriften zur Behandlung von Werbeaufwendungen existieren nicht. Aber das Bundesfinanzministerium hat sich in verschiedenen Urteilen und BMF-Schreiben dazu geäußert. Damit kann relativ schnell und eindeutig darauf geschlossen werden, inwieweit sofort abzugsfähige Betriebsausgaben und Abzugsbeschränkungen bei Betriebsausgaben im Hinblick auf Geschenke und Bewirtungsaufwendungen bestehen oder ob es sich doch um Spenden bzw. Kosten der privaten Lebensführung handelt.

Buchhaltungsfragen bei Werbeaufwendungen

Die Buchung der Kosten für Anzeigen in Zeitungen oder Telefonbüchern bereitet keine Probleme. Hierbei handelt es sich um klassische Werbekosten, die mit Vorliegen der Rechnung als Betriebsausgaben erfasst werden können. Neben diesen Buchungen immer wieder auftretende Zweifelsfragen sind vor allem auf bilanzrechtliche Vorschriften zurückzuführen.

Die Finanzverwaltung behandelt bestimmte Werbeaufwendungen als Betriebsausgaben, die nur teilweise, innerhalb bestimmter Höchstbeträge oder bei Erfüllung besonderer Aufzeichnungspflichten abzugsfähig sind. Klassisches Beispiel für die Nähe von Werbeaufwendungen zu den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben sind Kosten für Geschenke sowie für die Bewirtung im Zusammenhang mit Werbeaktionen.

Bilanzierung von Werbemaßnahmen

Werbeaufwendungen können einen längerfristigen Vorteil auslösen, der in der Bilanz als Aktivposten erfasst werden muss. Die Bilanzierung von Werbemaßnahmen führt dazu, dass die Kosten nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können, sondern deren Abzug auf mehrere Jahre verteilt wird. Dies betrifft z. B. Werbemittel, die am Bilanzstichtag noch im Betrieb vorhanden sind, aber auch Kosten für die Erstellung und Eintragung einer Marke oder für den Internet-Auftritt des Unternehmens.

Werbekosten führen nur in Ausnahmefällen zur Aktivierung eines Bilanzpostens, insbesondere dann, wenn infolge der Werbung ein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut entsteht. Selbstverständlich führt häufige, erfolgreiche Werbung dadurch zu einem Wirtschaftsgut, dass der Betrieb oder dessen Angebot einer weiten Kundschaft bekannt wird. Dieser wirtschaftliche »Vorteil« ist jedoch nicht greifbar und damit nicht bilanzierungsfähig. Denn es handelt sich um einen sogenannten originären, nicht aktivierungsfähigen »Firmenwert«. Die Werbekosten hierfür sind ohne weitere Einschränkungen sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Gleiches gilt, wenn Werbung per Radio oder Fernsehen betrieben wird. Die Rechnung des Senders führt zu laufenden, sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben. Das gilt auch für die Kosten zur Erstellung des jeweiligen Werbespots, also zum Beispiel für Hono-



© ra2 studio/fotolia.com

rare für Sprecher, die Kosten für die Filmaufnahmen und die technische Bearbeitung.

Allerdings sind Werbekosten zeitlich über einen Aktivposten abzugrenzen, wenn eine Anzeigenserie oder ein Werbespot über den Bilanzstichtag hinaus eingesetzt wird bzw. wenn langfristige Werbeverträge abgeschlossen werden, zum Beispiel über mehrjährige Bandenwerbung in einem Fußballstadion.

Messestände

Interessanter wird es bei Aufwendungen für Messen und Ausstellungen und dabei insbesondere bei den Kosten für einen eigenen Messestand. Da die örtlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Messen/Ausstellungen variieren, ist der Umfang der Aktivierung des angeschafften Messestands zu klären.

Welche Aufwendungen zählen zur Grundausstattung und damit zum aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgut?

Werbe- und Produktfilme

Bei Werbe- und Produktfilmen ist zwischen der »echten« und der »unechten« Auftragsproduktion zu unterscheiden. Nur bei einer echten Auftragsproduktion ist von einem aktivierungspflichtigen immateriellen Wirtschaftsgut auszugehen. Diese Produktion liegt dann vor, wenn die Werbeagentur die Verantwortlichkeit bezüglich Regie, Leitung, Inhalt hat und das wirtschaftliche Risiko trägt. Die Nutzungsdauer solcher Filme hängt vor allem vom Inhalt der Filme ab.

Domain und Homepage

Die Aufwendungen für die Anschaffung einer Domain-Adresse sind Anschaffungskosten eines nicht abnutzbaren Wirtschaftsguts. Bei den Kosten für eine Homepage handelt es sich um ein zu aktivierendes und abzuschreibendes Wirtschaftsgut. Bei Folgekosten besteht teilweise eine Abgrenzungsschwierigkeit zwischen Erhaltungsaufwand und nachträglichen Anschaffungskosten.

Das erste Online-Pfandhaus in Deutschland



Die Kunden in einem Pfandleihhaus sind bunt gemischt: Schnelles Geld ohne bürokratische Hürden locken von der Rentnerin, über den Studenten bis hin zum selbstständigen Geschäftsmann alle Gesellschaftsschichten. Seit Jahren steigt der Umsatz in deutschen Pfandhäusern. Die Darlehenssumme lag 2012 Schätzungen zufolge bei über einer halben Milliarde Euro.

Im Februar 2013 eröffnete die Deutsche Pfandkredit AG mit dem Pfandhaus Essen ein liquides Kreditinstitut in zentraler Lage am Essener Hauptbahnhof und erweiterte kurz darauf ihr Angebot auf das Internet. Das erste deutsche Online-Pfandhaus ermöglicht Online-Schätzungen von Wertgegenständen wie Schmuck, Uhren oder Edelmetallen. Kunden stellen Pfandanfragen bequem von zuhause aus und erhalten diskret und zügig Antwort aus Expertenhand. »Wir sind stolz darauf, mit iPfund.de das erste Online-Pfandhaus Deutschlands eröffnet zu haben«, so Martin Nett, Vorstand der DPKAG. Der erfahrene Betriebsökonom beabsichtigt damit, die alteingesessene Branche zu revolutionieren.

GHPublic: Was macht iPfund einzigartig?

Martin Nett: Die Möglichkeit, Pfandgeschäfte von Zuhause abzuschließen. Bei vielen Dienstleistungen ist das seit vielen Jahren Standard – etwa bei Bankgeschäften oder beim Online-Shopping. Im Pfandleih-Geschäft ist das aber eine echte Innovation. Der Kunde kommt bei iPfund diskret, schnell und sicher zu seiner Liquidität. Da sich ein Pfandkredit einzig und allein auf die Sicherheit abstützt, machen wir keine Bonitätsprüfung des Schuldners.

Unsere Kunden müssen auch keine Schufa-Auskünfte, Jahresrechnungen oder Einkommensnachweise vorlegen.

Der Pfandkredit ist eine echte Alternative zum klassischen Bankkredit. Wir beginnen oft dort, wo Banken aufhören: Mit Sicherheiten wie Schmuck, Luxusuhren oder Unterhaltungselektronik kommt man bei einer Bank nicht weit. Bei iPfund hingegen schon. Und das schnell: Bei iPfund werden die Kredite in der Regel einen oder zwei Tage nach Antragsstellung überwiesen. Wenn der Kunde in unser Pfandhaus in Essen kommt, sogar sofort in bar.

GHPublic: Wie erfolgt die Handhabung des Online-Portals iPfund.de?

Martin Nett: Unsere Kunden können rund um die Uhr, sieben Tage die Woche ihre Anfragen stellen. Wir haben ein maßgeschneidertes Kundenportal entwickelt, das den Benutzer während des Anfrageprozesses unterstützt. Man muss lediglich seinen Kreditwunsch, den Pfandgegenstand und seine Personalien angeben. Danach erhält der Kunde werktags innerhalb von wenigen Minuten ein Angebot. Nimmt er dieses an, wird der Pfandgegenstand am Folgetag abgeholt und versichert zu uns transportiert. Wir prüfen diesen dann gründlich auf Echtheit, Zustand und schätzen den Wert. Danach wird der Kreditbetrag umgehend überwiesen.

GHPublic: Welche Zielgruppe sprechen Sie mit dem Online-Pfandgeschäft an?

Martin Nett: Jedermann mit einem kurzfristigen Liquiditätsbedarf. Wir verzeichnen viele Neukunden, die bei einem Finanzierungsengpass gar nicht an ein Pfandhaus als Alternative gedacht haben, bevor es iPfund gab. So schnell, diskret und unbürokratisch kommt man kaum woanders zu seinem Kredit. Beispielsweise Unternehmer: Durch Zahlungsausfälle von Kunden kann man aus dem Nichts und ohne eigenes Verschulden in existenzielle Liquiditätsnot kommen. Man braucht dann sofort Geld. Ein Pfandkredit hilft dann den kurzfristigen Engpass zu überwinden.

Aber auch Berufsgruppen mit unregelmäßigem Einkommen beanspruchen gerne unser Online-Pfandhaus, etwa Selbstständige, Schauspieler, Musiker, Künstler oder Privatiers.

GHPublic: Wie sorgen Sie für die Sicherheit der Pfandgegenstände?



Martin Nett



Martin Nett: Wir sind im Mai dieses Jahres in neue, großzügigere Geschäftsräumlichkeiten im Haus der Technik in Essen gezogen. Da haben wir unsere Sicherheitsstandards weiter erhöht. Unsere Tresore und Alarmanlagen, aber auch die Vorkehrungen zum Brandschutz, sorgen dafür, dass die Wertgegenstände unserer Kunden sicher sind. Einzelheiten kann ich leider nicht nennen, um eben diese Sicherheit nicht zu gefährden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass doch etwas passiert, ist der Pfandgegenstand bis zum doppelten Kreditbetrag versichert.

Manche unserer Kunden nutzen das Pfandleihhaus übrigens auch zur Aufbewahrung ihrer Wertsachen während ihres Urlaubs.

GHPublic: Was passiert mit den Pfändern, wenn ein Kunde seine Wertgegenstände nicht mehr abholen bzw. das Darlehen nicht zurückzahlen kann?

Martin Nett: Der Kunde kann seinen Pfandkredit jederzeit verlängern, in dem die aufgelaufenen Zinsen und Gebühren bezahlt werden. Übrigens kann ein Pfandkredit auch jederzeit zurückbezahlt werden, ohne Kündigungsfristen oder Vorfälligkeitsentschädigungen.

Wenn der Pfandkredit aber weder verlängert noch zurückbezahlt wird, dann wird der Wertgegenstand, der als Sicherheit dient, öffentlich versteigert. Der Kunde bleibt auch dabei anonym. Wenn der Versteigerungserlös höher ist als der gewährte Kredit und die aufgelaufenen Zinsen und Gebühren, so geht dieser Überschuss an den Kunden. Ein Mindererlös geht zu Lasten des Pfandleihers. Diese kundenfreundliche Regelung ist in der Pfandleihverordnung festgehalten, welche das Pfandgeschäft gesetzlich regelt.

GHPublic: Stimmt der Umkehrschluss: Wenn die Wirtschaftslage schlecht ist, laufen Ihre Geschäfte sehr gut? Oder ist das zu kurz gedacht?

Martin Nett: Die Konjunktur hat in der Tat einen Einfluss. Allerdings wirken sich sowohl Rezession als auch Hochkonjunktur auf das Pfandgeschäft aus. Eine gute Wirtschaftslage führt dazu, dass sich viele überhaupt erst Wertgegenstände leisten können. Das kann eine Luxusuhr oder auch ein iPhone sein. Und natürlich wird das Geld in wirtschaftlich schwierigen Zeiten knapper, bei Unternehmern, Selbstständigen und Privatpersonen.



Das Haus der Technik am Hauptbahnhof ist Sitz des Pfandhauses Essen

Noch wichtiger ist aber die Entwicklung des Goldpreises. Dieser wirkt sich unmittelbar auf den Wert vieler Pfandgegenstände aus. Ein hoher Goldpreis macht den Pfandkredit attraktiv.

GHPublic: Wissen Sie, was Ihre Kunden mit dem Geld machen?

Martin Nett: Nein, unsere Kunden müssen uns nicht erklären, wofür sie das Geld brauchen. Wir bieten größtmögliche Vertraulichkeit. Manchmal erzählen sie einem aber von sich aus, wofür sie den Kredit benötigen. Da bekommt man Tragisches zu hören aber auch viele schöne oder witzige Geschichten. Zu letzteren gehört etwa ein Kunde, der mit der Bahn verreisen wollte, aber sein Portemonnaie zuhause vergessen hat. Er hat dann für einen Tag seine Uhr verpfändet und am Abend wieder abgeholt.

Kontakt:

Deutsche Pfandkredit AG (DPKAG)
im Pfandhaus Essen

Martin Nett
Hollestraße 1 – 45127 Essen
Telefon 0201 | 899 479-44
Fax 0201 | 899 479-46
E-Mail info@ipfand.de
Internet <https://www.ipfand.de/>

Die Mischung macht es



Nadine Altenwerth

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Nadine Altenwerth: Fachlich – kompetent – vertrauenswürdig – ehrlich – familiär – familienfreundlich.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

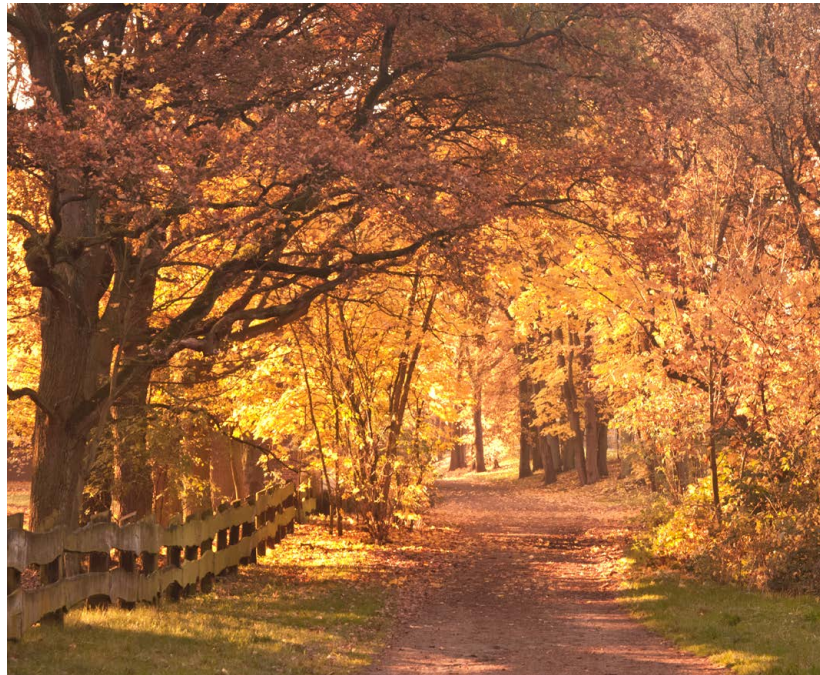
Nadine Altenwerth: Hierzu kann ich nur sagen: Die Mischung macht es. Neben fachlicher Kompetenz und Einsatzbereitschaft sollte man auch vor allem ein Teamplayer sein.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Nadine Altenwerth: Als gelernte Bürokauffrau bin ich vor zwölf Jahren ins Unternehmen eingestiegen und somit für Verwaltungsaufgaben und das interne und externe Mahnwesen zuständig gewesen. Doch durch mehrere Fortbildungsmaßnahmen wurde mir die Möglichkeit gegeben, mich weiterzubilden, und somit bin ich auch seit Jahren für die Erstellung von Lohnbuchhaltungen sowie Finanzbuchhaltungen zuständig.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Nadine Altenwerth: Da verbringe ich am liebsten die Zeit mit meinen Kindern, mit der Familie und Freunden. Ich liebe es, mit meinen Kindern etwas zu unternehmen, zu toben und auch lange Spaziergänge durch Wälder und Natur zu machen. Aber auch ein



© inga dpunkt/photocase.com

gemütlicher Abend auf der Couch ist eine willkommene Abwechslung.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

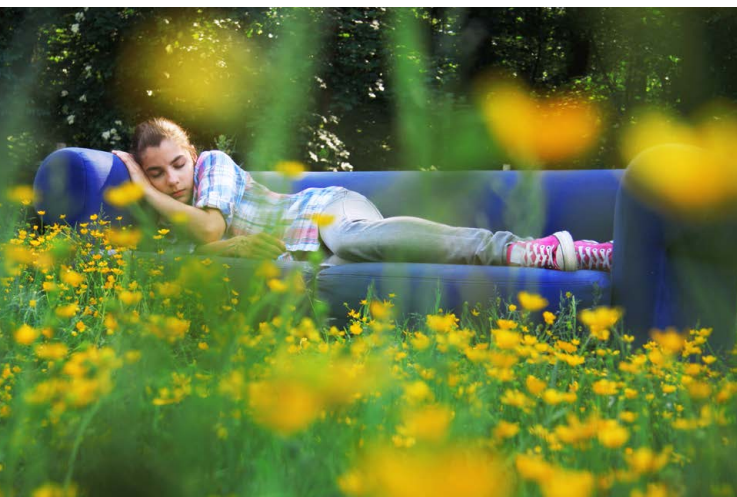
Nadine Altenwerth: Meine drei Söhne.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttip, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Nadine Altenwerth: Für Familien mit Kindern kann ich den Kettlerhof in Haltern wärmstens empfehlen, da haben nicht nur die Kleinen Spaß.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Nadine Altenwerth: Vor allem möchte ich weiterhin Arbeit und Familie erfolgreich unter einen Hut bringen. Aber natürlich auch gesund und munter bleiben.



© Mr. Nico/photocase.com

Umsatzsteuer bei Verkäufen über Internet-Handelsplattformen

Der Bundesfinanzhof entschied im August 2015, dass derjenige, der planmäßig und mit erheblichem Organisationsaufwand mindestens 140 fremde Pelzmäntel in eigenem Namen über eine Internet-Handelsplattform verkauft, eine unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt.

Die Klägerin, eine selbständige Finanzdienstleisterin, verkaufte in den Jahren 2004 und 2005 über zwei »Verkäuferkonten« bei der Internet-Handelsplattform eBay an einzelne Erwerber mindestens 140 Pelzmäntel für insgesamt ca. 90.000 Euro. Die Klägerin gab dazu an, im Zuge der Auflösung des Haushalts ihrer verstorbenen Schwiegermutter habe sie deren umfangreiche private Pelzmantelsammlung über eBay veräußert. Die unterschiedliche Größe der verkauften Pelze resultiere daraus, dass sich eine Kleidergröße »schon mal ändern« könne. Der Verkauf einer privaten Sammlung sei keine unternehmerische Tätigkeit.

Nachdem das Finanzamt aufgrund einer anonymen Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte, setzte es für die Verkäufe Umsatzsteuer fest. Es hielt die Angaben der Klägerin für nicht glaubhaft. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Es führte zur Begründung aus, die Klägerin sei nicht unternehmerisch tätig geworden, weil sie lediglich Teile einer Privatsammlung verkauft habe.

Der BFH ist dieser Beurteilung nicht gefolgt, sondern hat die Umsatzsteuerpflicht der Verkäufe bejaht. Die Auffassung des FG, die Klägerin habe – vergleichbar einem Sammler – eine private Pelzmantelsammlung verkauft, halte einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers habe die Tätigkeit der Klägerin nichts zu tun; denn die Klägerin habe nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel – die



© Elena Belyaeva/fotolia.com

(angebliche) »Sammlung« der Schwiegermutter – verkauft. Angesichts der unterschiedlichen Pelzarten, -marken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen sei nicht ersichtlich, welches »Sammelthema« verfolgt worden sein sollte.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, sei, ob der Verkäufer, wie z. B. ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat. Davon ist der BFH in der vorliegenden Konstellation ausgegangen. Der Hinweis der Klägerin auf die begrenzte Dauer ihrer Tätigkeit führe zu keiner anderen Beurteilung.





» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.ghpublic.de | www.gh-potenzial.net | www.ghp-potentialberatung.de | www.personal-rat.net |
www.steuerzahler.de | www.welcomenews.de | www.duisburg.de/theater/start.php |
www.monika-dumont.com | <https://www.ipfand.de/>

» Kanzleien

Duisburg	Beethovenstraße 21 47226 Duisburg Telefon +49 2065 90880 info@g-h-p.de
Düsseldorf	Five For Future Esprit Arena Arenastraße 1 40474 Düsseldorf Telefon +49 211 15981632 info@ghp-duesseldorf.de
Essen	Am Fernmeldeamt 15 45145 Essen Telefon +49 201 821500 info@ghp-essen.de
Wesel	Lübecker Straße 27 46485 Wesel Telefon +49 281 952350 info@ghp-wesel.de
Krefeld	Schillerstraße 97-101 47799 Krefeld Telefon +49 2151 85990 info@ghp-krefeld.de
Meißen	Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 74070 info@ghp-meissen.de

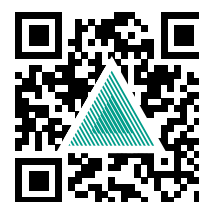
» Impressum

GHPublic | © 2015 Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe	1/2015
Erscheinungsweise	4-mal jährlich
Redaktionsschluss	31. Oktober 2015 – (Redaktionsschluss für die Ausgabe 1/2016: 29. Februar 2016)
Herausgeber	Bernd Nowack Marc Tübben Grüter · Hamich & Partner
Redaktion	Katja Springer Grüter · Hamich & Partner Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 740725 Telefax +49 3521 740714 redaktion@ghp-meissen.de
Gesamtausstattung	Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen (Frank Münschke dwb) www.k-mw.de
Fotoquellen	fotolia: 04, 06 (2x), 08 (2x), 11, 12, 13, 14, 19 photocase: 01, 09, 18 (2x) pixelio: 03, 09, 10

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2008 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel